

Depoteröffnungsantrag für Privatkunden

Vermögenswirksamer Wertpapiersparvertrag

A. Depoteröffnung

Bitte eröffnen Sie für mich folgendes VL-Fondsdepot zur Vermögensanlage. (Wichtig: Nur **Einzeldepot** möglich!)

Hinweis: Die Eröffnung eines Depots für US-Bürger und in den USA lebende Personen ist nicht möglich.

Kundenangaben des Depotinhabers bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s

Depotinhaber Frau Herr Prof. Dr.

Name		Vorname/n ¹	
Straße		Nummer	
PLZ	Ort	Land	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	Staatsangehörigkeit
abw. Geburtsname		Beruf	

Steuerliche Ansässigkeit – Wichtig: Bitte beachten Sie den Hinweis.²

in Land	Steuer-Identifikationsnummer	Wirtschafts-Identifikations-Nr. (sofern vorhanden)
zusätzlich in Land	Steuer-Identifikationsnummer	Wirtschafts-Identifikations-Nr. (sofern vorhanden)
E-Mail ³	Telefon ³	

Hinweis: Adressangaben des/der gesetzlichen Vertreter/s nur erforderlich, falls abweichend vom Depotinhaber:

1. gesetzlicher Vertreter Frau Herr Prof. Dr.

Name		Vorname/n ¹		abw. Geburtsname	
Straße				Nummer	
PLZ	Ort	Land			
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit			

Steuerliche Ansässigkeit – Wichtig: Bitte beachten Sie den Hinweis.²

- Der gesetzliche Vertreter ist nicht in Deutschland ansässig. Hinweis: In diesem Fall sind weitere Angaben nicht möglich.
- Der gesetzliche Vertreter ist in Deutschland ansässig.

	Steuer-Identifikationsnummer	Wirtschafts-Identifikations-Nr. (sofern vorhanden)
E-Mail ³	Telefon ³	

2. gesetzlicher Vertreter Frau Herr Prof. Dr.

Name		Vorname/n ¹		abw. Geburtsname	
Straße				Nummer	
PLZ	Ort	Land			
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit			

Steuerliche Ansässigkeit – Wichtig: Bitte beachten Sie den Hinweis.²

- Der gesetzliche Vertreter ist nicht in Deutschland ansässig. Hinweis: In diesem Fall sind weitere Angaben nicht möglich.
- Der gesetzliche Vertreter ist in Deutschland ansässig.

	Steuer-Identifikationsnummer	Wirtschafts-Identifikations-Nr. (sofern vorhanden)
E-Mail ³	Telefon ³	

Bei Minderjährigen ist/sind die Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s (Vater und Mutter oder Vormund) erforderlich, außerdem ist ein Nachweis über das Sorgerecht (z. B. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde) vorzulegen. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig als gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, den Depotinhaber allein zu vertreten.

Ich bin inländische Privatperson/en (bitte nachfolgend kennzeichnen)

- wirtschaftlich selbstständige Privatperson (z. B. Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte)
- wirtschaftlich unselbstständige Privatperson (z. B. Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner, Pensionäre)
- sonstige Privatperson (z. B. Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten)

Sonstiges

Bezeichnung bitte angeben (z. B. juristische Person, ausländische Privatperson)

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) führt sämtliche Aufträge des Depotinhabers als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die von dem Depotinhaber erworbenen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) angemessen für den Depotinhaber sind, d. h. ob der Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

¹ Sämtliche Vornamen gemäß Ausweisdokument.

² Die Steuer-Identifikationsnummer wird zwingend für die Durchführung des Kirchensteuerabzuges benötigt. Des Weiteren ist die Angabe der Steuer-IdNr. unter bestimmten Voraussetzungen im Hinblick auf § 13 FKAbstG erforderlich, sofern eine steuerliche Ansässigkeit außerhalb Deutschlands bzw. im Hinblick auf § 154 Abs. 2a AO in jedem Fall erforderlich, sofern eine steuerliche Ansässigkeit in Deutschland vorliegt. Der Eröffnungsantrag wird durch die Bank nur unter der Voraussetzung, dass die Steuer-IdNr. angegeben wird, angenommen.

³ Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.

Depotinhaber

Name Vorname/n

Fortsetzung der Angaben von Seite 1/3

Legitimationsdaten

Depotinhaber

PA RP GU KA KR

Ausweisnummer

ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

1. gesetzlicher Vertreter

PA RP

Ausweisnummer

ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

2. gesetzlicher Vertreter

PA RP

Ausweisnummer

ausstellende Behörde

Ausstellungsdatum

Bei minderjährigem Depotinhaber

gemeinsames Sorgerecht geprüft durch Einsicht in:

Geburtsurkunde/Familienstammbuch/Sorgeerklärung

alleiniges Sorgerecht geprüft durch Einsicht in:

Scheidungsurteil/Negativbescheinigung/Sterbeurkunde

Sämtliche Legitimationsdokumente liegen vollständig in heller, gut lesbarer Kopie bei.

PA: Personalausweis, RP: Reisepass, GU: Geburtsurkunde, KA: Kinderausweis, KR: Kinderreisepass

B. Referenzbankverbindung zur Geschäftsabwicklung/Mandatserteilung

Die u. g. Bankverbindung dient als Referenzbankverbindung für das neu zu eröffnende Depot bei der Bank.

Insbesondere sollen Auszahlungen (z. B. Erlöse aus Verkäufen oder Auflösungen von Investmentvermögen) und eventuelle Steuererstattungen über diese Bankverbindung abgewickelt werden.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer der Bank: **DE55ZZZ00000261267**

Die Mandatsreferenz wird Ihnen nach Einrichtung des Mandats separat schriftlich mitgeteilt (z. B. bei erstmaligem Einzug einer Lastschrift).

Ich/Wir ermächtige/n die Bank, Geldbeträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Bank auf dieses Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Im Rahmen der Erteilung dieses Mandats muss der Depotinhaber bzw. der gesetzliche Vertreter, der den vorliegenden Auftrag unterzeichnet, mit dem Inhaber der Bankverbindung, für welche das vorliegende Mandat erteilt wird, identisch sein. Ich/Wir stellen sicher, dass eine SEPA-Basislastschrift von der Bankverbindung erfolgen kann und habe/n keine Sparkonten angegeben.

Hinweis:

- Ich/Wir kann/können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem kontoführenden Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- Ich/Wir nehmen zur Kenntnis, dass Kaufaufträge per Lastschrift nur bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR je Auftrag ausgeführt werden können. Bei Beträgen über 50.000,00 EUR werde/n ich/wir den Anlagebetrag auf das Einzahlungskonto der Fondsdepot Bank GmbH überweisen.
- Aufträge zu Käufen und Sparplänen per Lastschrift kann ich/können wir nur auf einem gültigen Formular der Fondsdepot Bank GmbH erteilen.
- Mandatserteilung: Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit, wenn der Zahlungspflichtige oder Zahlungsempfänger dieses schriftlich widerruft bzw. nach dem letzten Lastschritteinzug 36 Monate nicht in Anspruch genommen wurde. In diesen Fällen und bei Änderung des Girokontoinhabers ist die Erteilung eines neuen SEPA- Lastschriftmandates erforderlich.

Referenzbankverbindung

Girokontoinhaber (Name, Vorname/n)

Kreditinstitut (Name, Ort) BIC

IBAN

Der Girokontoinhaber muss identisch sein mit dem oder einem der Depotinhaber bzw. mit dem oder einem der gesetzlichen Vertreter.

Ich/Wir beauftrage/n die Bank, sofern im Zuge der Depotöffnung kein Geldkonto eröffnet wird, das für das neu zu eröffnende Depot jährlich anfallende Depotführungsentgelt und die Portoauslagen von der o. g. Bankverbindung per Lastschrift einzuziehen.

C. Freischaltung für den InfoManager

Der InfoManager ist ein elektronisches Postfach, in dem für den Depotinhaber bestimmte Dokumente, die im Rahmen der Depotführung produziert werden (z. B. Depotabrechnungen), zum Download hinterlegt werden. Für die Nutzung des InfoManager gelten die in den Depotöffnungsunterlagen abgedruckten Besonderen Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager.

Ich beauftrage die Bank, das mit diesem Antrag neu zu eröffnende VL-Fondsdepot für den InfoManager freizuschalten.

Sofern ich unter Buchstabe A. eine E-Mail-Adresse angegeben habe wird die Bank mich über den Eingang neuer Dokumente in meinem InfoManager per E-Mail benachrichtigen.

Für die Freischaltung des InfoManager erhält der Depotinhaber mit der Post eine Zugangskennung inklusive einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) für dieses neu zu eröffnende VL-Fondsdepot.

Ich möchte mein neu zu eröffnendes VL-Fondsdepot nicht für den InfoManager freischalten lassen. Gemäß Nr. 12 Absatz (6) der Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) behält sich die Bank vor, anfallende Portoauslagen weiterzubelasten.

Depotinhaber

Name

Vorname/n

Fortsetzung der Angaben von Seite 2/3

D. Schlusserklärungen

Freiwillige Erklärung zur Weitergabe von Daten

Die Abgabe der Erklärung ist freiwillig und ohne Einfluss auf den Vertrag mit der Bank.

„Ich ermächtige hiermit die Bank, meinem Berater sowie der den Berater betreuenden Vertriebsorganisation zum Zwecke der Beratung über die Vermögensanlage in Investmentvermögen sowie zur Provisionsermittlung neben den in diesem Formular enthaltenen/vorgesehenen Daten zudem noch folgende Angaben zu übermitteln: VL-Fondsdepot-Nr., Bankverbindung, Vollmachten, Postadressen, Depotbestände und Depotbewegungen (inkl. der steuerlichen Daten), Daten zum Freistellungsauftrag für Kapitalerträge, Spar- und Auszahlpläne, Vereinbarungen über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowie Änderungen zu den Daten und Angaben. Im Rahmen dieser Ermächtigung entbinde ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die vorstehende Einwilligungserklärung kann ich ohne Einfluss auf den Depotvertrag jederzeit widerrufen.“

Werbewiderspruchsmöglichkeit

Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof.

Verzicht auf Herausgabe von Provisionszahlungen

Ich verzichte auf meine aus sämtlichen Provisionszahlungen, die in der ex ante Kosteninformation dargestellt sind, herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese heraus zu verlangen. Auf Wunsch kann ich auch eine Aufstellung der Kosten, die nach den einzelnen Posten aufgliedert ist, erhalten.

Zurverfügungstellen der Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds, der Verkaufsunterlagen sowie weitere Informationen

Für dieses Erstgeschäft und alle Folgegeschäfte wurden bzw. werden mir/uns die aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen, die ex ante Kosteninformation der aktuelle Verkaufsprospekt sowie der aktuelle Jahres- bzw. Halbjahresbericht von meinem/ unserem Berater, der jeweiligen Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft oder der Bank rechtzeitig kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bitte ein Feld ankreuzen und unterschreiben:

Die Wesentlichen Anlegerinformationen, die ex ante Kosteninformation, der/die Verkaufsprospekt/e sowie der/die Jahresbericht/e und ggf. der/die anschließende/n Halbjahresbericht/e wurden mir/uns rechtzeitig kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Falle des Erwerbes von Anteilen eines Alternativen Investmentfonds wurde ich über den jüngsten Nettoinventarwert des Investmentvermögens informiert.

- Die genannten Unterlagen/Informationen wurden mir übergeben und liegen mir in der aktuellen Fassung vor.
- Ich verzichte auf die Übergabe dieser Unterlagen/Informationen.
- Bei der Depotöffnung habe ich zudem die Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds erhalten.

Ort, Datum

X

Unterschrift Depotinhaber bzw.1. gesetzlicher Vertreter

X

Ggf. Unterschrift .2. gesetzlicher Vertreter

Das Preis- und Leistungsverzeichnis in seiner aktuellen Fassung liegt mir/uns vor und ich/wir habe/n es zur Kenntnis genommen.

Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Die mit diesen Unterlagen zur Verfügung gestellten Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) und Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Sonderbedingungen“ genannt) habe/n ich/wir gelesen und erkenne/n ich/wir unverändert an.

Bei Beantragung der Eröffnung eines Einsteiger-Depots gelten ergänzend und abweichend die Besondere Bedingungen für das Einsteiger-Depot. Bei Beantragung der Eröffnung eines VL-Fondsdepots gelten ergänzend und abweichend die Besondere Bedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge. Bei Beantragung der Eröffnung eines Geldkontos gelten ergänzend und abweichend die Besondere Bedingungen für das Geldkonto. Für die Freischaltung des Fondsbanking und des InfoManager gelten ergänzend und abweichend zu den vorgenannten Bedingungen die Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager.

Ich/Wir bestätige/n, dass mir/uns diese Unterlagen, die Vorvertraglichen Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen mit Widerrufsbelehrung sowie der Hinweis „Transparenz schaffen – Die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung“ von meinem/ unserem Berater ausgehändigt worden sind, dass ich/wir von dem Inhalt dieser Dokumente Kenntnis genommen habe/n und diese mit meiner/ unseren Unterschrift/en anerkenne/n.

Ich erkläre, dass ich wirtschaftlich Berechtigter bin.

Dritte, insbesondere mein Berater, sind nicht zur Entgegennahme von Bargeld, Schecks, Überweisungen oder sonstigen Vermögenswerten von mir berechtigt; Zahlungen sind nur direkt an die Bank per Überweisung oder Lastschriftzug möglich.

Ort, Datum

X

Unterschrift Depotinhaber bzw.1. gesetzlicher Vertreter

X

Ggf. Unterschrift .2. gesetzlicher Vertreter

E. Legitimation durch den Berater

Das Vorliegen von wirtschaftlich Berechtigten wurde mit dem Kunden abgeklärt. Die Richtigkeit der Legitimationsdaten bzw. die Identität/en des Depotinhabers bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s und – falls anwendbar – des wirtschaftlich Berechtigten und die Plausibilität der Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit außerhalb Deutschlands wurde/n durch Einsichtnahme in das/die Legitimationsdokument/e geprüft. Das/Die Legitimationsdokument/e lag/en im Original vor und liegt/liegen vollständig in heller, gut lesbarer Kopie bei. Die Unterschrift/en wurde/n vor mir geleistet.

Beratername

Berater-Nr.

X

Datum, Stempel und Unterschrift des Beraters

F. Anmerkungen zur Depotöffnung (ggf. vom Berater auszufüllen)

Bitte zurücksenden an: Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof, 1. Ausdruck (Original) für die Bank/2. Ausdruck bzw. Kopie für Ihre Unterlagen

Kaufauftrag (nur in Verbindung mit Depoteröffnungsantrag) Vermögenswirksamer Wertpapiersparvertrag

Hinweis: Ihr vermögenswirksamer Sparvertrag kann nur auf einen Inhaber lauten. Bitte benennen Sie diesen nachfolgend:

Arbeitgeber

Name _____

 Straße _____ Nummer _____
 PLZ _____ Ort _____

TelefonNr.des Arbeitgebers¹

Depotinhaber

Name _____

 Vorname/n _____
 Personal-Nr. _____

Die Fondsd depot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) führt sämtliche Aufträge des Depotinhabers als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die von dem Depotinhaber erworbenen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) angemessen für den Depotinhaber sind, d. h. ob der Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

Ich beauftrage die Bank, für meine vermögenswirksamen Leistungen Investmentanteile des folgenden **VL-fähigen** Investmentvermögens zu erwerben und dem bei der Bank zu eröffnenden vermögenswirksamen Sparvertrag gutzuschreiben. Die Anlage kann nur in **einem** Investmentvermögen erfolgen. Ein Tausch von Investmentanteilen während der Anlagedauer ist nicht möglich.

_____ **ISIN** _____ **Fondsname** _____

Die Investmentanteile werden durch die Bank im Sinne des 5. VermBG gesperrt. Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf ArbeitnehmerSparzulage sind in § 13 des 5. VermBG geregelt.

Antrag an den Arbeitgeber

Ich bitte, ab Monat _____ Jahr _____ **monatlich**, sonst vierteljährlich, halbjährlich, jährlich

die mir zustehende Arbeitgeberleistung _____ **EUR**

die von meinem Arbeitslohn einzubehaltende vermögenswirksame Leistung _____ **EUR**

insgesamt _____ **EUR** zur Anlage gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c 5. VermBG

auf das Einzahlungskonto der Fondsd depot Bank GmbH, bei der Commerzbank AG Stuttgart, **IBAN: DE60 6008 0000 0914 4055 00/BIC: DRES DE FF 600** zu überweisen.

Bearbeitungshinweise für den Überweisungsauftrag

IBAN: DE60 6008 0000 0914 4055 00

BIC: DRES DE FF 600

Bank: Commerzbank AG Stuttgart

Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber:

Die zu überweisenden Beträge sind als vermögenswirksame Leistungen mit dem Purpose Code CBFF kenntlich zu machen. Zusätzlich ist in den Überweisungen das Lohnzurechnungsjahr im Verwendungszweck wie folgt anzugeben:

- XX Angabe von wahlweise „00“ oder Prozentsatz der Sparzulage
- J Letzte Ziffer der Jahreszahl, für welche die Zahlung gelten soll, z. B. 3 für 2013 (bitte jährlich aktualisieren)

Verwendungszweck:

XXJ/VLFondsdepotNr., VL, **ISIN**, Name Depotinhaber

Hinweis: Die Eröffnung eines vermögenswirksamen Sparvertrags ist nur in Verbindung mit dem Depoteröffnungsantrag möglich.

Angaben zur Höhe des Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeaufschlages und der jährlich anfallenden Vergütungen sind in dem/den jeweiligen Verkaufsprospekt/en der Investmentvermögen enthalten. Angaben zu von der Bank erhaltenen und gegenüber Vertriebspartnern gewährten Vergütungen können dem Depoteröffnungsantrag sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

Recht auf Widerruf gemäß § 305 KAGB

Der Anleger kann nach § 305 KAGB innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung der Antragsdurchschrift bzw. -kopie oder der Übersendung der Abrechnung in Textform und ohne Angabe von Gründen gegenüber der Fondsd depot Bank GmbH, 95025 Hof, seinen Antrag widerrufen. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Bank wird den Widerruf erforderlichenfalls an die Verwaltungsgesellschaft oder einen Repräsentanten nach Maßgabe § 319 KAGB weiterleiten. Weitere Informationen finden Sie im Anschluss an das Blatt mit den „Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen gemäß § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b EGBGB“.

Bitte eines der nachfolgenden Felder ankreuzen und unterschreiben, da sonst der Kaufauftrag nicht möglich ist!

Die Wesentlichen Anlegerinformationen, die ex ante Kosteninformation, der/die Verkaufsprospekt/e sowie der/die Jahresbericht/e und ggf. der/die anschließende/n Halbjahresbericht/e wurden mir rechtzeitig kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Falle des Erwerbes von Anteilen eines Alternativen Investmentfonds wurde ich über den jüngsten Nettoinventarwert des Investmentvermögens informiert.

- Die genannten Unterlagen/Informationen wurden mir übergeben und liegen mir in der aktuellen Fassung vor.
- Ich verzichte auf die Übergabe dieser Unterlagen/Informationen.
- Bei der Depoteröffnung habe/n ich/wir zudem die Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds erhalten.

_____ **X** _____ **X**
 Ort, Datum Unterschrift Depotinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter Ggf. Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter

_____ **X** _____ **X**
 Ort, Datum Unterschrift Depotinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter Ggf. Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter

¹ Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.

Bitte zurücksenden an: Fondsd depot Bank GmbH, 95025 Hof, 1. Ausdruck (Original) für die Bank/2. Ausdruck bzw. Kopie für Ihre Unterlagen

Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen gemäß § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b EGBGB

(Stand 1. Januar 2018)

Vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Kunden erteilt die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachfolgende allgemeine Informationen:

Name und ladungsfähige Anschrift des Unternehmens

Fondsdepot Bank GmbH, Windmühlenweg 12, 95030 Hof
Telefon: +49 (0) 9281 7258-3000, Telefax: +49 (0) 9281 7258-46118
info@fondsdepotbank.de, www.fondsdepotbank.de
Die Bank wird gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer:
Dr. Christian Dicke, Sabine Dittmann-Stenger

Sitz und Register

Der Sitz der Bank ist Hof/Saale. Die Bank ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hof/Saale unter der Nummer HRB 2018 eingetragen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de
Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Bank führt als Kreditinstitut Depots für Kunden, in denen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) von Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften (im Nachfolgenden „Investmentgesellschaften“ genannt) verwahrt werden. Die Kunden der Bank haben die Möglichkeit, Kauf-, Verkaufs- und Tauschaufträge über das bei der Bank geführte Depot durchzuführen. Darüber hinaus bietet die Bank Beratern und Verwaltungsgesellschaften Abwicklungsdienstleistungen an. Ferner werden Kundengelder als Einlagen entgegengenommen und Effektenkredite vergeben.

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die gesamte Kommunikation mit dem Kunden ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung die deutsche Sprache.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Aufnahme von Beziehungen vor Vertragsschluss, der Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank unterliegen deutschem Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen“).

Information über das Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Depotöffnungs- und ggf. Kontoöffnungsantrag ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Depot- und ggf. Kontovertrages ab. Nach dem Zugang dieses Angebotes bei der Bank kommt der Depot- und ggf. Kontovertrag durch die Annahme durch die Bank zustande. Der Kunde verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung der Bank. Nach Durchführung einer ggf. erforderlichen Legitimationsprüfung bestätigt die Bank den Abschluss des Depot- und ggf. Kontovertrages in einem gesonderten Schreiben.

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

1. Depotvertrag: Die Bank wird nach erfolgter Legitimation des Kunden ein Depot und ggf. erforderliche Unterdepots eröffnen. Im Rahmen des mit der Bank geschlossenen Depotvertrages verwahrt die Bank die vom Kunden erworbenen Investmentanteile. Der Erwerb und die Veräußerung von Investmentanteilen erfolgt durch Kommissionsgeschäft. Der Kunde erteilt der Bank den Auftrag, Investmentanteile zu erwerben oder zu veräußern. In der Folge wird sich die Bank bemühen, für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Investmentanteile ausgebenden Stellen, ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abzuschließen oder die Aufträge durch Selbsteintritt im Sinne von § 400 HGB auszuführen. Nach der Abwicklung der Kauf-/Verkaufstransaktion erhält der Kunde eine Abrechnung von der Bank.

2. Geldkonto: Soweit dieser Service angeboten wird, wird das Geldkonto in laufender Rechnung geführt. Das Geldkonto dient als Anlagekonto und Verrechnungskonto für das Depot. Darüber hinaus kann ein EUR-Geldkonto von Privatkunden im jeweils angebotenen Umfang zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsdiensten (z. B. Überweisungen, Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren) genutzt werden. Bei dem Geldkonto handelt es sich um kein sog. Girokonto. Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Der Kunde kann jederzeit über das Guthaben auf dem Geldkonto verfügen. Die Höhe des Zinssatzes und die Voraussetzungen für eine Anpassung des Zinssatzes ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

1. Depotvertrag: Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung eines Depots und Verwahrung der vorhandenen Investmentanteile sowie durch Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Investmentanteilen im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes. Das hierfür zu entrichtende Entgelt sowie die Entgelte für weitere Leistungen der Bank und die Fälligkeiten der Entgelte sind dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

2. Geldkonto: Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Geldkonto durch Bereitstellung und Führung eines Geldkontos. Gutschriften und Belastungen werden auf dem in laufender Rechnung geführten Geldkonto verbucht. Die Bank ist berechtigt, das Geldkonto mit Zinsen für geduldete Überziehungen und Entgelten aus der Geschäftsverbindung zu belasten.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

1. Depot- und Kontovertrag: Die Regelungen zur Kündigung des Depot- und Kontovertrages ergeben sich aus Nr. 18 und 19 der Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Nr. 7 und 8 der Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH.

2. Investmentanteile: Die Regelungen über die Kündigung und Auflösung des jeweiligen Investmentvermögens sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Steuern

1. Depot- und Kontovertrag: Für Zinsen und Entgelte im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Depots und der Depot- und Kontoführung gilt das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Zinsen und Entgelte können im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen unterliegen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde bei der Bank anfordern.

2. Investmentanteile: Beim Erwerb bzw. der Veräußerung von Investmentanteilen kann ein Ausgabeaufschlag bzw. ein Rücknahmeabschlag von der Bank berechnet und vereinnahmt werden. Angaben zur Höhe des Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeabschlages und der jährlich anfallenden Vergütungen sind in den jeweiligen Verkaufsprospekten der Investmentvermögen und den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (z. B. Kosteninformationen) enthalten.

Steuern

Für einen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger gilt: Erträge aus Investmentfonds können als Kapitaleinkünfte ertragsteuerpflichtig sein. Veräußerungsgewinne können gegebenenfalls auch bei z. B. Auflösung oder Verschmelzung von Investmentvermögen sowie bei Wertpapierüberträgen anfallen. Für Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gilt dies grundsätzlich nur, für Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, soweit der Gewinn aus der Veräußerung dieser Investmentanteile 100.000 Euro übersteigt; für bestimmte Investmentanteile gelten insofern jedoch Besonderheiten.

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Zahlung von Erträgen, Veräußerungserlösen und Guthabenzinsen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Die dargestellte steuerliche Behandlung kann sich ändern. Bei Fragen zur steuerlichen Behandlung einer Anlage in Investmentanteile oder auf dem Geldkonto sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an seinen steuerlichen Berater wenden.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen

1. Depotvertrag: Investmentanteile unterliegen preislichen Schwankungen. Es besteht das Risiko sinkender Anteilepreise, denn bei in Investmentvermögen gehaltenen Vermögenswerten spiegeln sich Wertverluste im Anteilpreis wider. Auf solche Preisschwankungen und Wertveränderungen auf dem Finanzmarkt hat die Bank keinen Einfluss. Die Entwicklung der Anteilepreise in der Vergangenheit erlaubt keine Prognose für die Zukunft.

2. Geldkonto: Zinsen auf dem Geldkonto unterliegen Veränderungen. Der Service Geldkonto kann von der Bank eingestellt werden.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde

de sind in den Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH beschrieben. Daneben gelten Besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH enthalten.

Widerrufsbelehrung für den Kunden

Widerrufsrecht bzgl. des Depotvertrages und Geldkontos

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB durch die Bank. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:
Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Kunde ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Bank vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss. Das Widerrufsrecht

erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor er sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufsbelehrung, für die Bank mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Bei Widerruf dieses Vertrages ist der Kunde auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von der Bank oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bank und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht bzgl. Investmentanteile

Hinsichtlich des Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Investmentanteilen besteht kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge, da deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Der Kunde kann den außerhalb von Geschäftsräumen veranlassten Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Investmentanteilen nach Maßgabe von § 305 KAGB widerrufen. Weitere Informationen zum Widerrufsrecht nach § 305 KAGB sind in den Depotöffnungsunterlagen abgedruckt.

Recht auf Widerruf gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einer Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt von Schwankungen abhängt, ein Widerruf nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast

den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder er den Käufer zu Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der Anteile oder Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Als Dienstleistungsunternehmen ist die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) zur Erbringung eines effizienten Kundenservice auf elektronische Datenverarbeitung (EDV) angewiesen. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Die Datenverarbeitung und -nutzung ist danach zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung, wenn sie für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Hinsichtlich einer sicheren Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung haben wir im Depot- bzw. Kontoeröffnungsantrag eine Einwilligungsklausel aufgenommen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung geben.

1. Datenspeicherung bei der Bank

Die Bank speichert Daten, die für die Depotführung erforderlich sind. Dies sind z. B. Ihre Angaben im Depotöffnungsantrag und technische Daten wie Kontonummer, Kundennummer, Höhe Anteilbestand, Bestandsbewegungen sowie die Provisionsabwicklung mit Vermittlern.

2. Betreuung durch Mitarbeiter der Vertriebsorganisation

Zum Zwecke der Betreuung über die Vermögensanlage in Investmentvermögen und Provisionsermittlung werden Kundendaten an den Berater bzw. Vermittler des Kunden sowie an die den Berater bzw. Vermittlerbetreuende Vertriebsorganisation übermittelt, damit diese ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Auch der Berater bzw. Vermittler und die diesen betreuende Vertriebsorganisation sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet die Bestimmungen des BDSG einzuhalten. Eine solche Übermittlung durch die Bank erfolgt nicht, wenn der Kunde dem widersprochen hat. Der Kunde kann dieser Übermittlung jederzeit ohne Einfluss auf den Depot-/Geldkontovertrag widersprechen.

3. Datenverarbeitung durch Auftragsdatenverarbeiter

Im Rahmen von Auftragsdatenvereinbarungen werden Kundendaten an zuverlässige Dienstleister übertragen (z. B. Dienstleister in den Bereichen Druck und IT). Durch eine sorgfältige Auswahl und vertragliche Vereinbarungen mit diesen Unternehmen ist sicher gestellt, dass sämtliche für die Bank geltenden und anwendbaren Datenschutzbestimmungen in gleicher Weise für diese Drittunternehmen gelten. Dabei könnten auch Daten besonderer Datenkategorien (hier Religionszugehörigkeit) in ein Drittland übermittelt werden, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet. Die Bank hat eine Überprüfungspflicht bezüglich der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zum Beispiel Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstverträgen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr.11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und

Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalendert Quartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN2 und BIC3 sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

¹Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

²International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdienstverträgen (z.B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum;

belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwart nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwart der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucher-

darlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

20.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Ordnerschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schulscheindarlehen handelt und (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

20.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

20.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt an dem Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (Stand 1. Januar 2018)

(nachfolgend „Sonderbedingungen“ genannt)

Ergänzende Grundregeln

1. Ergänzung zu Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (nachfolgend „Bank“ genannt) ergänzen die Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt).

2. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Bank wird aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Telefongespräche und die elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzeichnen. Eine Kopie dieser Aufzeichnungen über die Gespräche und die elektronische Kommunikation mit dem Kunden stehen dem Kunden auf Anfrage über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zur Verfügung.

3. Gemeinschaftskonten bzw. Gemeinschaftsdepots

3.1 Verfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten/-depots ist jeder Konto-/Depotinhaber berechtigt, ohne Mitwirkung der anderen Konto-/Depotinhaber zu verfügen („Oder-Konto“ bzw. „Oder-Depot“) und zu Lasten der Konten/Depots alle mit der Konto-/Depotführung in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

a.) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Konto-/Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Konto-/Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

b.) Auflösung der Konten/Depots

Eine Auflösung der Konten/Depots kann nur durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Nummer 3 Absatz 3.5 dieser Sonderbedingungen).

3.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Konto-/Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

3.3 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Konto-/Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Konto-/Depotinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinsam über die Konten/Depots verfügen.

3.4 Konto- und Depotmitteilungen

Alle Abrechnungen und sonstige Mitteilungen, mit Ausnahme von Konto-/Depotkündigungen, werden dem im Konto-/Depoteröffnungsantrag zuerst bezeichneten Konto-/Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter Erklärung verlangt wird, jedem Konto-/Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden; Steuerbescheinigungen können nur einfach versandt werden. Konto-/Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Konto-/Depotinhaber zugeleitet.

3.5 Regelungen für den Todesfall eines Konto-/Depotinhabers

Nach dem Tod eines Konto-/Depotinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Konto-/Depotinhaber/s unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende/n Konto-/Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto bzw. Depot auflösen oder auf seinen/ihren Namen umschreiben lassen, sofern nicht der Bank vor Auflösung bzw. Umschreibung ein diesbezüglicher Widerruf der Erben zugegangen ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto bzw. Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines überlebenden Konto-/Depotinhabers, so können sämtliche überlebende Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto bzw. Depot verfügen.

4. Depotabrechnungen, Jahressteuerbescheinigung

4.1 Depotabrechnungen

Die Bank versendet an den Kunden unverzüglich nach Ausführung eines Auftrages über jede Veränderung des Depotbestandes eine Depotabrechnung. Bei Veränderungen des Depotbestandes aufgrund von Sparplänen bzw. Sparverträgen wird nur alle sechs Monate eine Depotabrechnung übersandt, es sei denn, es werden die in § 24 Absatz 3 Depotgesetz vorgesehenen Höchstbeträge überschritten. Mindestens einmal im Kalenderjahr erhält jeder Kunde eine Depotübersicht. Soweit Depotabrechnungen über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, unterschreibt die Bank diese grundsätzlich nicht.

4.2 Jahressteuerbescheinigung

Die Bank wird für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erteilen.

5. Realisierung fälliger Aufwendungen und Entgelte

Fällige Aufwendungen und Entgelte wird die Bank durch Verkauf von Wertpapieren ausgleichen. Soweit der Anteilbestand im Wertpapierdepot für die Begleichung der fälligen Aufwendungen und Entgelte nicht oder teilweise nicht ausreichend oder unveräußerlich ist, ist die Bank berechtigt, die nicht ausgeglichenen fälligen Aufwendungen und Entgelte von der durch den Kunden zuvor angegebenen Referenzbankverbindung einzuziehen, sofern hierfür ein/e gültige/s Einzugsermächtigung/Mandat vorliegt. Der Kunde ist berechtigt, bei der Bank den Ausgleich des Depotführungs-

entgeltes und der Portoauslagen an Stelle durch Verkauf von Wertpapieren durch Lastschriftinzug in Verbindung mit Erteilung einer/eines Einzugsermächtigung/Mandats zu beauftragen. Im Falle einer Rücklastschrift oder des Widerrufs der/des Einzugsermächtigung/Mandats werden die fälligen und künftigen Depotführungs-entgelte und Portoauslagen durch Verkauf von Wertpapieren ausgeglichen. Sollte die vorangehend beschriebene Realisierung fälliger Aufwendungen und Entgelte nicht möglich sein, wird die Bank die fälligen Aufwendungen und Entgelte in Rechnung stellen.

6. Aufrechnung

Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung kann die Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen und von Ein- und Auszahlungen abziehen.

Kündigung

7. Kündigung

7.1 Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages durch Kunden

Sofern keine anderslautende Weisung vom Kunden erteilt wurde, werden nach dem Wirksamwerden der Kündigung gemäß Nummer 18 der AGB eines Depotvertrages die in dem Depot verbuchten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen verkauft und der Erlös an den Kunden ausgekehrt.

8. Teilkündigungsrechte der Bank/Löschung von Depots

8.1 Teilkündigung des Depotvertrages

Die Bank kann den Depotvertrag jederzeit unter Einhaltung der unter Nr. 19 Absatz (1) der AGB genannten Frist auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Anteile oder Aktien an Investmentvermögen kündigen, wenn diese Anteile oder Aktien an Investmentvermögen von der Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Bank besteht auch hinsichtlich solcher Anteile oder Aktien an Investmentvermögen, an dem sich gemäß § 10 Absatz (1) Investmentsteuergesetz (nachfolgend „InvStG“ genannt) nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) InvStG bzw. gemäß § 10 Absatz (2) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) oder (2) beteiligen dürfen, wenn in der Person des Anlegers die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 InvStG nicht oder nicht mehr vorliegen.

Dem steht der Fall gleich, dass der Anleger den gemäß § 10 Absatz (4) InvStG erforderlichen Nachweis nicht erbracht oder dies nach Aufforderung durch die Bank nicht binnen angemessener Frist nachgeholt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn er bei der Bank zur Weiterleitung an das Investmentvermögen eingereicht wird. In diesen Fällen ist die Bank nach Wirksamwerden der Teilkündigung berechtigt, die gekündigten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen zu verkaufen. Erteilt der Kunde keine Weisung oder liegt der Bank keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auskehrung des Verkaufserlöses vor, wird der Verkaufserlös auf einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutgeschrieben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auskehrung per Verrechnungsscheck.

8.2 Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages

Für die Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages gilt Nummer 7 dieser Sonderbedingungen entsprechend.

8.3 Löschung von Depots

Ferner kann die Bank ein Depot ohne weitere Mitteilung an den Kunden löschen, sofern es innerhalb von zwölf Monaten hinweg durchgängig keinen Bestand aufgewiesen hat.

Depotführung

9. Einschränkung des Geschäftsgegenstands

Gegenstand der Depotführung ist die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt). Andere Wertpapiere werden von der Bank weder verwahrt noch verwaltet.

10. Reines Ausführungsgeschäft/Ausschluss der Beratung/ Zurverfügungstellen von Verkaufsunterlagen

10.1 Reines Ausführungsgeschäft

Die Bank führt sämtliche Aufträge des Kunden als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die vom Kunden erworbenen Investmentanteile angemessen für den Kunden sind, d.h. ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

10.2 Ausschluss der Beratung

Die Bank wird den Kunden beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Investmentanteilen nicht beraten. Der Kunde wird Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Investmentanteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung durch einen Finanzberater erteilen oder auf jegliche Beratung verzichten. Insoweit ist eine Haftung der Bank aus unterlassener Beratung für einen eventuell entstandenen Anlagenschaden, insbesondere für Kursverluste bei den in einem Investmentvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, ausgeschlossen.

10.3 Zurverfügungstellen von Verkaufsunterlagen/gesetzlich erforderliche Informationen

Die Bank und/oder der Finanzberater des Kunden stellen dem Kunden für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die gesetzlich erforderlichen Informationen

(z. B. Kosteninformationen) sowie die Verkaufsunterlagen (z. B. aktuelle Wesentliche Anlegerinformationen, aktuelle Verkaufsprospekte und aktueller Jahres- bzw. Halbjahresbericht) rechtzeitig kostenlos zur Verfügung.

Ausführung von Depotaufträgen

11. Kauf- und Verkaufsaufträge

11.1 Beschränkung auf von der Bank angebotene Investmentanteile

Die Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf ausschließlich von Investmentanteilen von Investmentvermögen entgegen. Diese Investmentanteile müssen darüber hinaus von der Bank zum Kauf angeboten werden. Eine Übersicht der von der Bank vertriebenen Investmentvermögen ist bei der Bank erhältlich. Die Bank kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und Nachweise einreicht und diese ggf. auch auf Verlangen der Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Investmentanteilen). Nachweis im Sinne der vorgenannten Regelung ist insbesondere der Nachweis der Steuerbefreiung gemäß § 10 Abs. (4) InvStG zur Weiterleitung an das Investmentvermögen durch die Bank.

11.2 Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Die Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen im In- und Ausland aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Investmentanteile ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Eine Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze findet nicht statt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Auftragsausführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein kann. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Die Regelungen zum Netting bleiben unberührt.

11.3 Preis des Ausführungsgeschäfts

Bei einem Kauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Ausgabepreis der Investmentanteile ab. Dieser setzt sich aus dem Netto-Inventarwert (NAV) zuzüglich des Ausgabebauschlages bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentvermögens genannten maximalen Ausgabebauschlages zusammen. Bei einem Verkauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Rücknahmepreis ab. Dieser besteht aus dem Netto-Inventarwert (NAV) abzüglich des Rücknahmeabschlages oder eines sonstigen Rücknahmeentgeltes (z. B. Rücknahmegebühr, Verwässerungsausgleich) bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentvermögens genannten maximalen Rücknahmeabschlages bzw. des sonstigen Rücknahmeentgeltes. Die Regelungen zum Netting bleiben unberührt.

11.4 Bearbeitung/Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der Bank folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen. Der Kunde kann eine solche Bearbeitung auch im Voraus zu einem bestimmten Termin beauftragen.

Eine solche Bearbeitung wird die Bank nicht unverzüglich, sondern erst an diesem Termin vornehmen.

Aufträge des Kunden an die Bank mit dem Inhalt, die Weitergabe so zeitig zu veranlassen, dass die Ausführung durch die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten zu einem bestimmten Termin erfolgt, wird die Bank nicht entgegennehmen. Bestehen Zweifel, ob ein Kunde eine Bearbeitung durch die Bank im Voraus zu einem bestimmten Termin oder eine so zeitige Weitergabe wünscht, dass die Ausführung durch die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten zu einem bestimmten Termin erfolgt, ist die Bank berechtigt, den Auftrag im Sinne einer Bearbeitung durch die Bank im Voraus zu einem bestimmten Termin auszulegen. Maßgebend für den Preis des Ausführungsgeschäfts ist der Wertermittlungstag, zu welchem die jeweilige Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank/Clearing-Bank den Auftrag abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich informieren. Die Regelungen zum Netting bleiben unberührt.

11.5 Netting

Gegenläufige Kauf- und Verkaufsaufträge können von der Bank zusammengefasst werden und die in Folge ermittelte Nettoposition im Wege des Kommissionsgeschäfts an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, weitergeleitet werden (Netting). Die Zusammenlegung kann für einen Einzelfall nachteilig sein. Die Bank wird Aufträge nur zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist. Soweit sie nicht als Nettoposition weitergeleitet werden, führt die Bank die zusammengefassten gegenläufigen Kauf- und Verkaufsaufträge jeweils für sich als Kommissionär durch Selbsteintritt aus, ohne dass es einer ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 des Handelsgesetzbuches bedarf. Unter Bearbeitung ist im Falle des Selbsteintritts dessen Ausübung durch Eingabe derjenigen Kaufs- oder Verkaufsaufträge ins Kontoführungssystem der Bank zu verstehen, die mit einer gegenläufigen Verkaufs- oder Kaufsorder eine Verrechnungseinheit bildet, indem sie ihr als nächstes zeitlich nachfolgt, sofern die vorangegangene Order nicht ihrerseits bereits Teil einer Verrechnungseinheit ist. Im Falle des Selbsteintritts bestimmt sich der Kauf- bzw. Verkaufspreis entsprechend dem Preis des Ausführungs-

geschäfts und dem Ausführungszeitpunkt im Sinne der vorgenannten Vorschriften, die gelten würden, wenn die Kaufs- bzw. Verkaufsaufträge als Teil einer Nettoposition an die Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, weitergeleitet würden. Die vorgenannten Regelungen betreffend die Beauftragung der Bank durch den Kunden zur Bearbeitung im Voraus zu einem bestimmten Termin bzw. zur so zeitigen Veranlassung der Weitergabe, dass die Ausführung durch die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten zu einem bestimmten Termin erfolgt, gelten entsprechend.

11.6 Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen

Zahlungen des Kunden an die Bank und Zahlungen der Bank an den Kunden haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der Bank zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Kunde die Bank zum Erwerb von Investmentanteilen eines Investmentvermögens, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen.

12. Tauschaufträge

Aufträge zum Tausch von Investmentanteilen wird die Bank als Verkaufsauftrag mit nachfolgendem separaten Kaufauftrag behandeln.

Der Kaufauftrag wird hierbei jedoch erst ausgeführt, sobald der Verkaufsauftrag abgewickelt und abgerechnet ist. Bei Betragstauschen kann eine zeitgleiche Abwicklung erfolgen.

13. Übertragung/ Ein- und Auslieferung von Investmentanteilen

13.1 Allgemeine Regelung

Ein Auftrag zur Übertragung von Investmentanteilen zu einem anderen Institut kann von der Bank nur hinsichtlich ganzer Investmentanteile ausgeführt werden. Verbleibende Anteilbruchteile werden von der Bank zu Gunsten des Kunden verkauft. Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

13.2 Investmentvermögen gem. § 10 InvStG

Ein Auftrag zur Übertragung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, an dem sich gemäß § 10 Absatz (1) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) InvStG bzw. gemäß § 10 Absatz (2) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) oder (2) beteiligen dürfen, ist erst möglich, sobald der Anleger der Bank eine Bescheinigung vorgelegt hat, aus der sich die Zustimmung des Investmentvermögens zur Übertragung ergibt. Übertragung im Sinne dieses Absatzes meint die Übertragung von einem Anleger auf einen anderen, unabhängig davon, ob sie zu einem anderen Institut als der Bank erfolgt. Mit der Einreichung der Bestätigung erklärt der Anleger zugleich, dass die Bank berechtigt ist, diese an das andere Institut weiterzuleiten.

Erfüllung der Investmentanteilgeschäfte

14. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Investmentgeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

15. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland wird die Bank dem Kunden, sofern Investmentanteile zur Girosammelverwahrung bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Girosammeldepotgutschrift verschaffen. Soweit die Anteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an den Anteilen verschafft. Diese Anteile verwahrt die Gesellschaft für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und denen Dritter (Streifbandverwahrung).

16. Anschaffung im Ausland

16.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Investmentanteile im Ausland an, indem sie Kaufaufträge über in- oder ausländische Investmentanteile im Ausland ausführt.

16.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Investmentanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Investmentanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

16.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Investmentanteilen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

16.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz (4) Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tra-

gen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Dienstleistungen im Rahmen der Depotführung

17. Wiederanlage von Ausschüttungen/Barausschüttung

17.1 Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Absatz (11) InvStG werden – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – wie Einzahlungen des Kunden behandelt; sie werden automatisch in Investmentanteilen des betreffenden Investmentvermögens wieder angelegt, soweit dies der Bank möglich ist. Die Wiederanlage erfolgt, sobald die Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat, zum nächstmöglichen Wertermittlungstag, sofern die Bank hierzu berechtigt ist, ohne Ausgabaufschlag. Die Regelung zur Behandlung von Ausschüttungen bei Abwicklung eines Investmentvermögens bleibt unberührt.

17.2 Barausschüttung

Der Kunde kann den Auftrag erteilen, sämtliche Ausschüttungsbeträge automatisch auszusahlen. Die Auszahlung erfolgt, sobald die Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf diejenige Referenzbankverbindung, die bei der Depotöffnung angegeben wurde, hat der Kunde später eine andere Referenzbankverbindung angegeben, auf diese. Ein Auftrag zur automatischen Auszahlung von Ausschüttungsbeträgen wird seitens der Bank nicht angenommen, falls eine solche Referenzbankverbindung nicht vorliegt und der Kunde auch keine Referenzbankverbindung für die Auszahlung benennt.

17.3 Ausschüttungen bei Verschmelzungen

Wird ein Investmentvermögen in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen (im Nachfolgenden „aufnehmendes Investmentvermögen“ genannt) verschmolzen, werden in diesem Zusammenhang ggf. erfolgende Ausschüttungen in Anteilen bzw. Anteilbruchteilen des aufnehmenden Investmentvermögens angelegt, sofern keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

17.4 Ausschüttungen bei Abwicklung eines Investmentvermögens

Auch unabhängig davon, ob ein Kunde einen entsprechenden Auftrag erteilt hat, werden sämtliche Ausschüttungserträge automatisch ausgezahlt, wenn es sich um Ausschüttungen eines Investmentvermögens während dessen Abwicklung handelt. Erteilt der Kunde keine Weisung oder liegt der Bank keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auszahlung der Ausschüttungserträge vor, werden die Ausschüttungen auf ein bei der Bank für den Kunden geführtes Geldkonto gutgeschrieben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auszahlung per Verrechnungsscheck. Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang in den Ausschüttungen des Investmentvermögens neben steuerfreien Kapitalrückzahlungen auch steuerpflichtige Erträge enthalten sind, ist die Bank zunächst berechtigt, auf jede Ausschüttung während eines Kalenderjahres Kapitalertragsteuer einzubehalten. Die Bank hat aber in angemessener Zeit nach Ablauf eines Kalenderjahres zu ermitteln, in welchem Umfang die Ausschüttungen steuerfreie Kapitalrückzahlungen enthalten und dem Kunden die darauf entfallende Kapitalertragsteuer zu erstatten.

18. Auflösung und Verschmelzung von Investmentvermögen/Änderung der Fondseinklassifizierung

18.1 Auflösung von Investmentvermögen/Auskehrung des Liquidationserlöses/Auszahlplan

Wird ein Investmentvermögen, dessen Investmentanteile im Depot des Kunden verwahrt werden, wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen aufgelöst, so wird die Bank, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden oder keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auskehrung vorliegt, den auf die verwahrten Investmentanteile entfallenden und einzuziehenden Liquidationserlös einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutschreiben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auskehrung per Verrechnungsscheck. Auszahlpläne werden nach Einstellung der Anteilrücknahme beendet.

18.2 Fortsetzung von Spar- und Auszahlplänen bei Verschmelzung von Investmentvermögen bei fehlender Weisung

Hat der Kunde einen Sparplan zu Gunsten eines Investmentvermögens eingerichtet, das im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen wird, so wird die Bank die künftigen Sparraten in Anteilen des aufnehmenden Investmentvermögens anlegen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt. Hat der Kunde einen Auszahlplan für ein Investmentvermögen vereinbart, das im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen wird, so wird die Bank die künftigen Auszahlungen aus dem Anteilbestand an dem aufnehmenden Investmentvermögen erbringen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt. Die Regelung des Absatzes 18.2 gilt nur, sofern das aufnehmende Investmentvermögen in der Bundesrepublik Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. Die Regelungen der Absätze 18.3 und 18.4 bleiben unberührt.

18.3 Beendigung von Spar- und Auszahlplänen bei Verschmelzung von Investmentvermögen zu Spezial-Investmentfonds

Erfolgt in den Fällen des Absatzes 18.2 die Verschmelzung zu einem Investmentvermögen im Sinne von §§ 25 ff. InvStG (Spezial-Investmentfonds), ist die Bank hinsichtlich der fortan im Depot verwahrten Anteile oder Aktien am Spezial-Investmentfonds zur Teilkündigung im Sinne von Ziffer 8 dieser Sonderbedingungen berechtigt. Eingerichtete Spar- und Auszahlpläne sind mit Wirksamwerden der Verschmelzung als widerrufen anzusehen.

18.4 Beendigung von Spar- und Auszahlplänen bei Verschmelzung zu Investmentvermögen im Sinne von § 10 InvStG (Investmentfonds oder Anteilsklassen für steuerbegünstigte Anleger)

Im Falle einer Verschmelzung zu Investmentvermögen, an dem sich gemäß § 10 Absatz (1) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) InvStG bzw. gemäß § 10 Absatz (2) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) oder (2) beteiligen dürfen, ist die Bank berechtigt, einen Depotvertrag unter den Voraus-

setzungen der Ziffer 8 dieser Sonderbedingungen hinsichtlich im Depot verwahrter Anteile oder Aktien an ebendiesem Investmentvermögen teilzukündigen. Die Bank ist berechtigt, einen ihr in der Vergangenheit zum Zwecke der Weiterleitung an eines der miteinander verschmelzenden Investmentvermögen eingereichten Nachweis gemäß § 10 Absatz (4) InvStG an dasjenige Investmentvermögen, auf welches verschmolzen wird, weiterzuleiten. In diesem Fall wird sie eingerichtete Spar- und Auszahlpläne gemäß Ziffer 18, Absatz 18.2 fortsetzen. Ansonsten ist mit Wirksamwerden der Verschmelzung der eingerichtete Spar- bzw. Auszahlplan als widerrufen anzusehen.

18.5 Fortsetzung von Spar- und Auszahlplänen bei Änderung der Fondseinklassifizierung

Hat der Kunde einen Sparplan zu Gunsten eines Investmentvermögens eingerichtet, das bislang der Fondskategorie Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds unterfiel, infolge einer Änderung der Anlagebedingungen nunmehr aber einer anderen dieser Fondskategorien, so wird die Bank die künftigen Sparraten weiterhin in Anteilen dieses Investmentvermögens anlegen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Hat der Kunde einen Auszahlplan für ein Investmentvermögen vereinbart, das bislang der Fondskategorie Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds unterfiel, infolge einer Änderung der Anlagebedingungen nunmehr aber einer anderen dieser Fondskategorien, so wird die Bank die künftigen Auszahlungen aus dem Anteilsbestand dieses Investmentvermögens erbringen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Die Absätze 18.2 bis 18.4 bleiben unberührt.

19. Erläuterungen zur Verwahrung von Wertpapieren

Die Bank führt Depots für Kunden, in denen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen – eine bestimmte Art von Wertpapieren – verwahrt und verwaltet werden. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den AGB und dieser Sonderbedingungen. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei einer Kapitalanlagegesellschaft, einem Kreditinstitut oder einer deutschen Wertpapiersammelbank (z. B. Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die jeweiligen Wertpapiere verwahrt werden, teilt die Bank auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Ziffer 16.3 der Sonderbedingungen). Dadurch ist der Kunde nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Ziffer 16.4 der Sonderbedingungen. Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgenden Ländern: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz.

Die bei der Bank für den Kunden verwahrten Investmentanteile unterliegen besonderem gesetzlichem Schutz. Gesetzliche Bestimmungen sehen u.a. vor, dass die Investmentanteile des Kunden nicht Eigentum der depotführenden Stelle, hier also der Bank, sind. Im Fall der Insolvenz der Bank wären die bei ihr für den Kunden verwahrten Investmentanteile nicht Teil der Insolvenzmasse der Bank. Der Gesamtwert der für den Kunden bei der Bank verwahrten Investmentanteile ist somit nicht deckungsgleich mit dem möglichen Ausfallrisiko des Kunden im Insolvenzfall der Bank.

20. Steuererstattungen

Die Bank überprüft mindestens einmal jährlich, inwieweit sich für den Kunden im Zusammenhang mit der Führung von Steuertöpfen auszahlbare steuerliche Guthaben ergeben. Die Bank wird, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden oder keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auszahlung vorliegt, das Guthaben einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutschreiben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auszahlung per Verrechnungsscheck.

21. Verkauf von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuern/ Verrechnung mit Geldkontoguthaben und Lastschriftinzug von Referenzbankverbindung

21.1 Anteilsverkauf

Bestehen Kapitalerträge, hinsichtlich derer Kapitalertragsteuer zu erheben ist, ganz oder teilweise nicht in Geld (z. B. bei Verschmelzung ausländischer Investmentvermögen) und reicht der in Geld geleistete Teil nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer (ggf. nebst Zuschlägen) aus, so kann die Bank, wenn nicht der Kunde den notwendigen Betrag innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung zur Verfügung stellt (Eingang innerhalb der genannten Frist auf dem von der Bank in der Aufforderung angegebenen Konto), Investmentanteile des betroffenen Investmentvermögens in einem Umfang verkaufen, dass sie die Kapitalertragsteuer (ggf. mit Zuschlägen) abführen kann.

21.2 Verrechnung mit Geldkontoguthaben

Soweit dem Anteilsverkauf rechtliche Gründe (z. B. Bestehen des Pfandrechts eines Dritten an den Anteilen oder Verhinderung des rückwirkenden Entfallens einer Arbeitnehmer-Sparzulage wegen vorzeitiger Verfügung über die erworbenen Investmentanteile) entgegenstehen oder soweit der Anteilsverkauf zur Abführung der Kapitalertragsteuer nicht ausreichend ist, ist die Bank berechtigt, den Fehlbetrag gegen das Guthaben auf einem bei ihr unterhaltenen als Referenzbankverbindung für das Depot dienenden Geldkonto zu verrechnen. Sofern nicht der Kunde oder bei mehreren Geldkontoinhabern ein anderer Geldkontoinhaber vor Zufluss der Kapitalerträge widerspricht, darf die Bank auch insoweit die Geldbeträge von diesem Geldkonto einziehen, wie eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen wurde.

21.3 Lastschriftinzug von Referenzbankverbindung

Sofern ein solches Geldkonto nicht vorhanden ist, soweit das Geldkonto kein ausreichendes Guthaben aufweist und auch ein Einzug im Rahmen der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit ausscheidet, ist die Bank berechtigt, den Fehlbetrag von einer ihr vom Kunden angegebenen externen Referenzbankverbindung per Lastschrift einzuziehen.

21.4 Vorabpauschale

Zur Erhebung der Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale nach § 16 Absatz (1) Nr. 2 InvStG ist die Bank zum Vorgehen nach den vorgenannten Absätzen auch ohne vorherige Aufforderung an den Kunden berechtigt.

21.5 Abweichende Weisung des Kunden

Der Kunde ist berechtigt, die Bank anzuweisen, die in den vorgenannten Absätzen vorgegebene Reihenfolge von Anteilsverkauf, Guthabenverrechnung und Abbuchung von der Referenzbankverbindung nach seinen Vorgaben abzuändern. Die Bank wird in diesem Falle auf eine nachrangige Maßnahme erst zurückgreifen, soweit eine vorrangige nicht möglich ist oder ihr rechtliche Gründe im Sinne des Absatzes 2 entgegenstehen. Im Falle des Anteilsverkaufs ist er darüber hinaus berechtigt, Vorgaben zu machen, in welcher Reihenfolge von ihm gehaltene Anteile an Investmentvermögen verkauft werden sollen.

22. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapiermitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Investmentanteile des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können (z. B. bei Auflösung von Investmentvermögen) und die Benachrichtigung

des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

23. Überträge an die Bank

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt. Ein Übertrag ist nur möglich, wenn die betreffenden Investmentanteile von der Bank angeboten und soweit ganze Investmentanteile an die Bank übertragen werden. Die Bank kann die Annahme von Überträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Investmentanteilen).

24. SEPA-Basislastschrift; Verkürzung der Ankündigungsfrist

Die Bank wird dem Kunden spätestens 1 Tag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug ankündigen (z. B. durch Mitteilung auf der Wertpapierabrechnung). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschritteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

Das SEPA-Mandat ist die Grundlage für den Lastschritteinzug. Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit, wenn der Kunde oder Zahlungsempfänger dieses schriftlich widerruft bzw. nach dem letzten Lastschritteinzug 36 Monate nicht in Anspruch genommen wurde. In diesen Fällen und bei Änderung des Girokontoinhabers ist die Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandates erforderlich.

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung (Stand 1. Oktober 2017)

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) angeschlossen.

Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt

werden.

Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Konkurrenz zwischen Einlagensicherungsfonds und EdB

Der Einlagensicherungsfonds erbringt Entschädigungsleistungen nur sofern und soweit der Gläubiger nicht durch die EdB entschädigt wird.

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die EdB. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000,00 EUR.

Rechtsgrundlagen

Zur näheren Information wird auf Nr. 20 der Allgemeine Geschäftsbedingungen, § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds und die Regelungen des Einlagensicherungs- sowie Anlegerentschädigungsgesetzes hingewiesen.

Transparenz schaffen – die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung

(Stand 1. Januar 2018)

Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Ein wesentlicher Aspekt für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung besteht in der Vermeidung von Interessenkonflikten, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu verhindern. Dennoch können die getroffenen wirksamen organisatorischen oder verwaltungsmäßigen Vorkehrungen zur Verhinderung oder Bewältigung der Interessenkonflikte nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass eine Schädigung der Interessen der Kunden vermieden wird. So gilt es, Interessenkonflikte zwischen Kunden, zwischen Kunden und der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) oder innerhalb der Unternehmensgruppe, welcher die Bank angehört, zu vermeiden. Das Interesse unserer Kunden genießt grundsätzlich Vorrang. Vor diesem Hintergrund und um unserer Verantwortung gerecht zu werden haben wir in schriftlicher Form unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität unserer Geschäfte angemessene Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt.

Danach unterliegen beispielsweise sowohl die persönlichen Wertpapiergeschäfte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Wahrnehmung von Mandaten und Nebentätigkeiten bei anderen Unternehmen (sowohl intern als auch extern) durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter strengen Vorschriften und Kontrollen, damit Informationen, zu denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang haben, nicht unrechtmäßig zum eigenen Vorteil genutzt werden können.

Trotz dieser getroffenen wirksamen organisatorischen oder verwaltungsmäßigen Vorkehrungen zur Verhinderung oder Bewältigung der Interessenkonflikte lassen sich in den nachfolgend beschriebenen Fällen Interessenkonflikte nicht vollständig vermeiden. Ein solcher Interessenkonflikt kann unter Umständen aus der Tatsache resultieren, dass wir im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen eine zeitanteilige Bestandsprovision und/oder Vertriebsprovision von den die jeweiligen Investmentvermögen aufliegenden Investmentgesellschaften entgegennehmen, solange die Anteile oder Aktien an Investmentvermögen bei uns verwahrt werden. Die Höhe der zeitanteiligen Bestandsprovision berechnet sich

in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen. Schließlich gewähren uns Investmentgesellschaften sonstige monetäre Leistungen (z. B. künftige Projektkostenzuschüsse im Zusammenhang mit der Administration von Depots).

Zudem unterliegen auch unsere Vertriebspartner möglicherweise Interessenkonflikten. Solche können aus der Tatsache resultieren, dass wir den Vertriebspartnern für ihre Dienstleistungen in Abhängigkeit zu den vermittelten Investmentvermögen und Einlagen eine zeitanteilige Bestandsvergütung (Vertriebsfolgeprovision) und/oder sonstige nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Schulungen, Incentive-Veranstaltungen, Einladung von Vermittlern, Give-aways) gewähren.

Bei zeitlich befristeten Sparplänen mit einer Kostenvorausbelastung wird Ihnen für den vergünstigten Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen ein Abschlussentgelt berechnet.

Nähere Informationen zu den genannten monetären und nicht monetären Zuwendungen und Kosten erhalten Sie in der ex ante Kosteninformation, die im Fall des reinen Ausführungsgeschäftes standardisiert erfolgt.

Auch möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Dezimalstellen bei der Berechnung der Stücke im Vergleich zur Preisfeststellung der Investmentgesellschaft mitunter nur verkürzt dargestellt werden. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung auf drei Dezimalstellen.

Abschließend möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Transaktionen in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen grundsätzlich über die jeweiligen Investmentgesellschaften abwickeln. Auch wenn über andere Bezugsquellen, wie z. B. über die Börse, im Einzelfall günstigere Erwerbskonditionen möglich sein sollten, sehen wir diese Art der Abwicklung unter Berücksichtigung aller Umstände als die für Sie vorteilhaftere Abwicklung an.

Geldanlage ist Vertrauenssache. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und nehmen diese Verantwortung gerne an.

Besondere Bedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge (Stand 1. Januar 2018)

1. Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) und Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Sonderbedingungen“ genannt), Verfahrensweise bei Ablauf der Sperrfrist/vorzeitiger Verfügung

1.1 Abweichung und Ergänzung

Für vermögenswirksame Sparverträge gelten in Abweichung und Ergänzung zu den AGB diese Besonderen Bedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge (im Nachfolgenden „Besondere Bedingungen“ genannt).

1.2 Ablauf der Sperrfrist/Vorzeitige Verfügung

Nach Ablauf der Sperrfrist (vgl. Nr. 3) oder nach eventuellen vorzeitigen Verfügungen sind jedoch allein die AGB und Sonderbedingungen maßgeblich. Sollte unter derselben Depotnummer bereits ein Unterdepot vorhanden sein, für das allein die AGB und Sonderbedingungen maßgeblich sind, werden nach Ablauf der Sperrfrist oder nach einer eventuell vorzeitigen Teilverfügung verbleibende Investmentanteile auf dieses Unterdepot übertragen; das den Besonderen Bedingungen unterliegende Unterdepot wird dann geschlossen.

2. Dauer der Einzahlungspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer von sechs Jahren ab Vertragsabschluss laufend vermögenswirksame Leistungen zum Kauf von Investmentanteilen einzahlen zu lassen. Höhe und Frequenz der Einzahlungen können jedoch jederzeit geändert werden.

3. Sperrfrist

Die erworbenen Investmentanteile sind bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt. Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund des vermögenswirksamen Sparvertrages angelegten vermögenswirksamen Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die erste vermögenswirksame Leistung bei der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) eingeht.

4. Ruhen des Aufrechnungs- und Pfandrechts

Abweichend von Nr. 14 der AGB bzw. 6 der Sonderbedingungen ruhen Aufrechnungs- und Pfandrecht der Bank während der Sperrfrist.

5. Einschränkung des Kündigungsrechts des Kunden

Abweichend von Nr. 18 der AGB steht dem Kunden ausschließlich das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu.

6. VL-Anschlussvertrag

Vor Ende der Einzahlungszeit von vermögenswirksamen Leistungen gemäß Nr. 2 im Rahmen des vermögenswirksamen Sparvertrages durch den Arbeitgeber, kommt auf schriftliche Mitteilung der Bank ein neuer vermögenswirksamer Sparvertrag nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen (VL-Anschlussvertrag) über die Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen zum Kauf von Investmentanteilen des ausgewählten Zielinvestmentvermögens zustande, sofern der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist dem Zustandekommen des VL-Anschlussvertrages widerspricht. Für den VL-Anschlussvertrag gelten ebenfalls diese Besonderen Bedingungen.

Ergänzende Hinweise für den Kunden

1. Bei einem vermögenswirksamen Sparvertrag handelt es sich um eine Anlage nach § 2 Absatz (1) Ziffer 1 Buchst. c und § 4 des 5. Vermögensbildungsgesetzes.
2. Ein vermögenswirksamer Sparvertrag unterliegt einer steuerlichen Förderung, sofern das Arbeitseinkommen des Kunden bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Eine etwaige Arbeitnehmer-Sparzulage hat der Kunde beim für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen. Die dem Antrag beizufügende Bescheinigung wird dem Kunden von der Bank übersandt.
3. Falls über zwölf Monate hinweg durchgängig während der sechsjährigen Laufzeit eines vermögenswirksamen Sparvertrages keinerlei Zahlungen geleistet werden, ist dieser vermögenswirksame Sparvertrag unterbrochen und kann nicht fortgeführt werden. Im Fall der Unterbrechung eines vermögenswirksamen Sparvertrages hat der Kunde jedoch weiterhin die Möglichkeit, vermögenswirksame Leistungen ggf. im Rahmen eines weiteren Sparvertrages (z. B. eines VL-Anschlussvertrages) einzahlen zu lassen.
4. Verfügt der Kunde während der siebenjährigen Sperrfrist eines vermögenswirksamen Sparvertrages vorzeitig über die erworbenen Investmentanteile, hat dies den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage – auch für die Vergangenheit – zur Folge, sofern nicht gesetzlich bestimmte Ausnahmefälle vorliegen.

Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager (Stand 1. Januar 2018)

1. Leistungsangebot/Widerruf der Fondsbankingvereinbarung und Definitionen

- (1) Der Kunde kann Bankgeschäfte mittels Fondsbanking in dem von der Fondsdot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Fondsbanking bzw. den InfoManager abrufen.
- (2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Nachfolgenden als Nutzer bezeichnet.
- (3) Für das Fondsbanking sind nur natürliche Personen nutzungsberechtigt. Sofern der Nutzer eine juristische Person ist und das Fondsbanking nutzen möchte, muss er eine oder mehrere nutzungsberechtigte natürliche Personen als Nutzer benennen.
- (4) Der Nutzer ist berechtigt, seine Einwilligung zur Nutzung des Fondsbanking jederzeit zu widerrufen. Im Fall des Widerrufs der Einwilligung zur Nutzung des Fondsbanking durch den Kunden entfällt die Nutzungsberechtigung auch für alle von ihm bevollmächtigten Nutzer, es sei denn der Widerruf ist ausdrücklich auf den widerrufenden Kunden beschränkt. Widerruft ein Kunde eines Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung seine Einwilligung zur Nutzung des Fondsbanking, so entfällt die Nutzungsberechtigung auch für alle anderen Kunden sowie für alle bezüglich dieses Depots/Kontos bevollmächtigten Nutzer, es sei denn, der Widerruf ist ausdrücklich auf den widerrufenden Kunden beschränkt.
- (5) Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind:
 - die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
 - einmal verwendbare Transaktionsnummern (i TAN/TAN).
- (6) Das Authentifizierungsinstrument ist die von der Bank zur Verfügung gestellte Transaktionsnummern-Liste.

2. Leseberechtigung/Transaktionsberechtigung

Der Nutzer kann Depotbestände, Kontostände, Spar- und Auszahlpläne, Depotumsätze und persönliche Daten (z. B. Adresse und Freibeträge) über Internet einsehen (Leseberechtigung). Ferner kann der Nutzer Fondsbanking-Aufträge im jeweils von der Bank angebotenen Leistungsumfang erteilen, z. B. Kauf-, Verkaufs- und Tausch-aufträge oder Einrichtung von Spar- und Auszahlplänen (Transaktionsberechtigung).

Je nach Wunsch kann der Nutzer beim Fondsbanking entweder sowohl eine Lese- als auch eine Transaktionsberechtigung erhalten oder aber seine Zugriffsmöglichkeiten auf die Leseberechtigung beschränken. Für Minderjährige ist lediglich die Einräumung einer Leseberechtigung möglich. Produkte der Bank, für die Besondere Bedingungen gelten (z. B. VL-Depots), sind von der Transaktionsberechtigung ausgeschlossen.

3. Zugangsberechtigung

Für die gewünschte Lese- bzw. Transaktionsberechtigung erteilt die Bank dem Nutzer brieflich eine Zugangskennung und eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Daneben sendet die Bank mit gesonderter Post eine Liste mit Transaktionsnummern zu. Die PIN muss beim ersten Zugang geändert werden. Jede Transaktionsnummer kann nur einmal verwendet werden. Bei Bedarf erhält der Nutzer eine neue Liste mit Transaktionsnummern. Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung muss der Auftrag für die Freischaltung zum Fondsbanking von allen Kunden unterschrieben werden. Jeder Kunde, der das Fondsbanking nutzen will, erhält einen eigenen Zugang mit eigener Zugangskennung, eigener PIN und eigenen Transaktionsnummern. Für Gemeinschaftsdepots mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung ist eine Nutzung des Fondsbanking nicht möglich. Sofern der Nutzer des Fondsbanking nicht mit dem/den Kunden identisch ist (z. B. Bevollmächtigter), so ist der Auftrag für die Freischaltung zum Fondsbanking ebenfalls von dem/den Kunden zu unterschreiben.

4. Verfahren

- (1) Der Nutzer hat mittels Fondsbanking Zugang zum Konto/Depot, wenn er zuvor seine Kundennummer sowie seine PIN eingegeben hat, die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Nutzers ergeben hat und keine Sperre des Zugangs vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs zum Fondsbanking kann der Nutzer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.
- (2) Zur Freigabe einer Verfügung hat der Nutzer zusätzlich eine Transaktionsnummer einzugeben. Die erforderlichen Transaktionsnummern werden dem Nutzer auf einer Liste zur Verfügung gestellt, die einmal verwendbare Transaktionsnummern enthalten.

5. Fondsbanking-Aufträge

5.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Nutzer muss Fondsbanking-Aufträge (z. B. eine Kauf- oder Verkaufsauftrag) zu deren Wirksamkeit mit einer Transaktionsnummer autorisieren und der Bank mittels Fondsbanking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Fondsbanking den Eingang des Auftrags.

5.2 Widerruf von Aufträgen

Der Rückruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des Fondsbanking Verfahrens erfolgen. Die Bank kann einen Rückruf oder eine Änderung allerdings nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.

6. Bearbeitung von Fondsbanking-Aufträgen durch die Bank/Verfügbarkeit des Fondsbanking

- (1) Die Bearbeitung der Fondsbanking-Aufträge erfolgt an den im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem im Preis- und Leistungsver-

zeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, sofern der Nutzer sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert hat.
- (3) Sollte der Bank die Ausführung des Auftrags unmöglich sein, wird sie den Nutzer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe schriftlich informieren. Dies gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.
- (4) Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des Fondsbanking aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höhere Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstiger Umstände eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann. Eine Haftung der Bank aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

7. Fondsbanking-Bankverbindung/Geldkonto/Betragsgrenze für Online-aufträge

- (1) Für die Bearbeitung von Fondsbanking-Aufträgen ist es erforderlich, dass zum Depot mindestens eine hinterlegte Kundenbankverbindung (Geldkonto bei der Bank oder externe Bankverbindung), für welche hiermit ein/e Einzugsermächtigung/Mandat erteilt wird, besteht. Die Bank wird per Fondsbanking erteilte Aufträge nur ausführen, wenn der Gegenwert von der im Fondsbanking Kauf-Auftrag ausgewählten Kundenbankverbindung eingezogen werden soll. Erlöse aus Verkäufen von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen werden ausschließlich zu Gunsten der im Fondsbanking Verkaufsauftrag ausgewählten Kundenbankverbindung überwiesen. Eine Änderung der Kundenbankverbindungen ist der Bank bekannt zu geben.
- (2) Unterhält der Nutzer kein Geldkonto oder ist das Geldkonto nicht das Fondsbanking-Referenzkonto und erteilt der Nutzer Kaufaufträge zu Gunsten eines Depots der Bank per Fondsbanking, so wird der Nutzer den Kaufauftrag nur dann ohne vorhergehenden Geldeingang ausführen, wenn das Ordervolumen 50.000,00 EUR nicht übersteigt.
- (3) Unterhält der Nutzer bei der Bank ein Geldkonto, so darf der Nutzer Verfügungen zu Lasten des Geldkontos nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines zuvor eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der Nutzer diese Nutzungsgrenzen bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet, die erteilte Fondsbankingorder auszuführen. Im Falle der Ausführung liegt eine geduldete Kontoüberziehung vor; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den für geduldete Kontoüberziehungen geltenden Zinssatz zu verlangen.

8. Sorgfaltspflichten des Nutzers

8.1 Technische Verbindung zum Fondsbanking

Der Nutzer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Fondsbanking nur über die von der Bank für das Online-Banking bereitgestellten Internetdienste oder Applikationen herzustellen.

8.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

- (1) Der Nutzer hat:
 - seine personalisierten Sicherheitsmerkmale [siehe Nr. 1 Absatz (5)] geheim zu halten sowie
 - sein Authentifizierungsinstrument [siehe Nr. 1 Absatz (6)] vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
- (2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:
 - Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. auf dem Computersystem des Kunden).
 - Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht auspähen können.
 - Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der Internetseiten der Bank eingegeben werden. Die Internetseite der Bank ist hierzu direkt oder über einen von der Bank zur Verfügung gestellten Link aufzurufen.
 - Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb
 - der Internetseite der Bank
 - der von der Bank zur Verfügung gestellten Applikationen eingegeben werden.
 - Der Nutzer darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags nicht mehr als eine Transaktionsnummer verwenden.

8.3 Sicherheit des Kundensystems

Der Nutzer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Fondsbanking beachten (insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software des Computersystems des Nutzers).

8.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Nutzer Daten aus seinem Fondsbanking-Auftrag (z. B. Betrag, IBAN des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem zur Bestätigung anzeigt, ist der Nutzer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

9. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

9.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Nutzer den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Nutzer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Nutzer hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber der Bank ab-

zugeben:

- über das Fondsbanking,
- während der Service-Zeiten über die telefonische Kundenbetreuung,
- über die 24-Stunden-Hotline außerhalb der Service-Zeiten.

(2) Der Nutzer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Nutzer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

9.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

10. Nutzungssperre

10.1 Sperre auf Veranlassung des Nutzers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 9.1,

- den Fondsbanking-Zugang für ihn oder alle Nutzer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

10.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Fondsbanking-Zugang für einen Nutzer sperren, wenn

- die PIN dreimal falsch eingegeben wurde,
- sie berechtigt ist, den Fondsbanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

10.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

11. Haftung

11.1 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

11.1.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,00 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Nutzer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,00 EUR, wenn der Nutzer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Nummern 11.1.1 Absatz (1) und 11.1.1 Absatz (2) verpflichtet, wenn der Nutzer die Sperranzeige nach Nr. 9.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Nutzer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Nutzers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nr. 8.1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal in seinem Computersystem gespeichert hat [siehe Nr. 8.2 Absatz (2), 1. Punkt],
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt oder das Authentifizierungsinstrument einem Dritten zugänglich gemacht hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde [siehe Nr. 8.2 Absatz (1), 2. Punkt],
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat [siehe Nr. 8.2 Absatz (2), 3. Punkt],
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Fondsbanking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat [siehe Nr. 8.2 Absatz (2), 4. Punkt],
- die PIN auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat,
- mehr als eine Transaktionsnummer zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat [siehe Nr. 8.2 Absatz (2), 5. Punkt].

11.1.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.1.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Nutzers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Fondsbanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.1.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

12. InfoManager

12.1 Hinterlegung von Dokumenten, Verzicht auf postalischen Versand

(1) Die Bank stellt dem Kunden alle Dokumente, Mitteilungen und Erklärungen (im Nachfolgenden „Dokumente“ genannt) wie z. B. AGB-Änderungen, Mitteilungen über Zinssatzänderungen und Depotabrechnungen im InfoManager zur Verfügung, soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist. Der Kunde kann die im InfoManager hinterlegten Dokumente ansehen, ausdrucken und herunterladen.

(2) Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für das Depot in den InfoManager eingestellten Dokumente.

(3) Die Bank behält sich vor, Dokumente postalisch bzw. auf andere Weise dem Kunden zur Verfügung zu stellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen zweckmäßig erscheint, weil z. B. der InfoManager zeitweise nicht zur Verfügung steht. Die Bank behält sich vor, die Auswahl der in den InfoManager einzustellenden Dokumente zu ändern.

12.2 Kontrollpflicht, Information des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den InfoManager auf den Eingang neuer Dokumente zu kontrollieren, die hinterlegten Dokumente abzurufen sowie deren Inhalt zu überprüfen. Die Kontrolle ist regelmäßig und zeitnah, insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Bank wird den Kunden bei Einstellung eines neuen Dokuments per E-Mail hierüber informieren. Diese E-Mail dient jedoch lediglich der Information und entbindet den Kunden nicht von seiner Kontrollpflicht.

(3) Dokumente, die dem Kunden im InfoManager hinterlegt werden, gelten mit Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs als zugegangen.

12.3 Verfügbarkeit, Unveränderbarkeit von Dokumenten, Haftung

(1) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des InfoManager aufgrund von Störungen von Netzwerk oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstiger Umstände eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

(2) Die in den InfoManager eingestellten Dokumente werden dem Kunden im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten, sofern die Daten im InfoManager gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb des InfoManager gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, wird die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

Die Anerkennung der im InfoManager gespeicherten Dokumente durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die Bank nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Kunden.

12.4 Dauer der Hinterlegung

Im InfoManager werden die Dokumente des laufenden sowie des vorherigen Kalenderjahres vorgehalten. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel wird die Bank die Dokumente des vorvergangenen Jahres automatisch und ohne zusätzliche Mitteilung an den Kunden aus dem InfoManager entfernen.

12.5 Kündigung, Beendigung der Geschäftsbeziehungen

(1) Der Kunde kann ohne Angabe von Gründen die Nutzung des InfoManager jederzeit kündigen. Ab Zugang der Kündigung zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungszeit werden alle Dokumente per Post an die vom Kunden angegebene Adresse versendet.

(2) Die Bank kann die Nutzung des InfoManager mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Sämtliche nach Wirksamwerden der Kündigung erstellten Dokumente werden gemäß den AGB dem Kunden postalisch zugesandt.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. zur Beendigung der Geschäftsbeziehung alle im InfoManager gespeicherten Dokumente zu kontrollieren und diese eventuell auszudrucken oder abzuspeichern. Eine Verpflichtung zum nachträglichen unentgeltlichen Versand von den zu diesem Zeitpunkt in den InfoManager eingestellten Dokumenten besteht nicht.

Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. Zinsen)

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. „Automatisch“ bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wird erstmalig im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2014 durchgeführt (Regelabfrage). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage). Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Wir ermitteln dann die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer und führen diese an das Finanzamt ab. Sofern Sie die Kirchensteuer auf

abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§ 51 Absatz 2c und 2e Einkommensteuergesetz (EStG)). Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit. Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni eines Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Bei anlassbezogenen Abfragen muss Ihre Sperrvermerkserklärung zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingehen. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Sperre zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Wichtiger Hinweis für Depot-/Kontoneueröffnungen:

Die Fondsdot Bank wird bei Depot-/Kontoneueröffnungen bis zum 30.09. des laufenden Jahres die Abfrage des KISTAM nicht im Zuge der Regelabfrage, sondern im Zuge einer anlassbezogenen Abfrage beim BZSt zum 31.12. des Jahres vornehmen. Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingegangen sein muss, um noch Berücksichtigung zu finden.

Für Depot-/Kontoneueröffnungen vom 01.10. – 31.12. des laufenden Jahres kann die nach § 51a EStG vorgegebene Widerrufsfrist nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund können wir hier keine anlassbezogene Abfrage zum 31.12. des Jahres vor-

nehmen. Sie nehmen daher erstmalig an der Regelabfrage im Folgejahr der Depot-/Kontoneueröffnung teil. Somit kann in dieser Konstellation erst ab dem auf die Regelabfrage folgenden Jahr eine Teilnahme am neuen KIST-Verfahren erfolgen. Sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind, bitten wir Sie für die Zwischenzeit zu prüfen, inwiefern Sie zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung verpflichtet sind. Führen wir für Sie bereits ein weiteres Depot/Konto in unserem Haus, werden wir die dort erhobenen Kirchensteuerdaten in Ihr neues Depot/Konto entsprechend übernehmen.

Preis- und Leistungsverzeichnis (Stand 1. Januar 2018)

Preisangaben inkl. Umsatzsteuer (siehe auch Nr. 12 der Allgemeine Geschäftsbedingungen [im Nachfolgenden „AGB“ genannt]).

Depot-/Kontoführungsentgelte/Zinssätze

Fondsdepot

Für die Bereitstellung eines Fondsdepots erhebt die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) je Depot ein pauschales Entgelt nach folgender Staffel: Werden am Stichtag keine Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) oder Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 30,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 45,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Fondsdepots oder unterjähriger Fortführung eines VL-Fondsdepots der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung oder Fortführung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Fondsdepots der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN (International Securities Identification Number [Internationale Wertpapierkennnummer]).

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Fondsdepots, bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile, unterjähriger Fortführung eines VL-Fondsdepots oder unterjährigen Wegfalls der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungs-, Verbuchungs-, Fortführungs- bzw. Wegfalltermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Fondsdepot Online

Für die Bereitstellung eines Fondsdepots Online erhebt die Bank je Depot ein pauschales Entgelt nach folgender Staffel: Werden am Stichtag keine Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) oder Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 20,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 35,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Fondsdepots Online der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung oder Fortführung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Fondsdepots Online der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN (International Securities Identification Number [Internationale Wertpapierkennnummer]).

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Fondsdepots Online, bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile oder unterjährigen Wegfalls der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot Online wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungs-, Verbuchungs-, Fortführungs- bzw. Wegfalltermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Mit Umwandlung des Fondsdepot Online in ein Fondsdepot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot.

Einsteiger-Depot

Abweichend zum Fondsdepot beträgt das Entgelt für ein Einsteiger-Depot 15,00 EUR p. a. Bei Wegfall der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot.

Einsteiger-Depot Online

Abweichend zum Fondsdepot Online ist das Einsteiger-Depot Online kostenfrei. Bei Wegfall der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot Online erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot Online.

Mit Umwandlung eines Einsteiger-Depot Online in ein Einsteiger-Depot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Einsteiger-Depot.

VL-Fondsdepot

Abweichend zum Fondsdepot erhebt die Bank für die Vertragslaufzeit im Rahmen eines vermögenswirksamen Sparvertrages (im Nachfolgenden „VL-Vertrag“ genannt) und VL-Anschlussvertrages ein einmaliges Entgelt von 84,00 EUR, das nach Ablauf der Sperrfrist oder im Falle einer vorzeitigen Verfügung über den im Rahmen dieses VL-Vertrages erworbenen Bestandes fällig wird. Wird das VL-Fondsdepot anschließend fortgeführt, erhebt die Bank jährliche Entgelte entsprechend einem Fondsdepot.

Zusatzdepot

Für die Bereitstellung eines Zusatzdepots erhebt die Bank unabhängig vom Zeitpunkt der Eröffnung des Zusatzdepots ein pauschales Entgelt von derzeit 15,00 EUR p. a.

Für die auf das Jahr der Eröffnung des Zusatzdepots folgenden Kalenderjahre fällt jeweils das genannte pauschale Entgelt an, wenn in dem betreffenden Kalenderjahr das Erstdepot, auf das im Depotöffnungsantrag des Zusatzdepots verwiesen wird, zumindest für einen Tag besteht und in ihm am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres Wertpapiere verwahrt wurden. Das Entgelt für das Zusatzdepot ist jeweils Anfang Januar eines jeden Kalenderjahres, bei unterjähriger Eröffnung im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals fällig.

Wird das Erstdepot aufgelöst oder werden dort am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres keine Wertpapiere verwahrt, erhebt die Bank für das laufende und alle folgenden Kalenderjahre für die Bereitstellung dieses Zusatzdepots anstelle des vorgenannten pauschalen Entgelts, Entgelte nach folgender Staffel:

Werden am Stichtag keine Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) oder Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Zusatzdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 30,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Zusatzdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 45,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Zusatzdepots der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Zusatzdepots der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN (International Securities Identification Number [Internationale Wertpapierkennnummer]).

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Zusatzdepots oder bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat des auf den Eröffnungs- bzw. Verbuchungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Zusatzdepot Online

Für die Bereitstellung eines Zusatzdepots Online erhebt die Bank unabhängig vom Zeitpunkt der Eröffnung des Zusatzdepots Online ein pauschales Entgelt von derzeit 15,00 EUR pro Kalenderjahr.

Für die auf das Jahr der Eröffnung des Zusatzdepots Online folgenden Kalenderjahre fällt jeweils das genannte pauschale Entgelt an, wenn in dem betreffenden Kalenderjahr das Erstdepot, auf das im Depotöffnungsantrag des Zusatzdepots Online verwiesen wird, zumindest für einen Tag besteht und in ihm am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres Wertpapiere verwahrt wurden.

Das Entgelt für das Zusatzdepot Online ist jeweils Anfang Januar eines jeden Kalenderjahres, bei unterjähriger Eröffnung im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals fällig.

Wird das Erstdepot aufgelöst oder werden dort am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres keine Wertpapiere verwahrt, erhebt die Bank für das laufende und alle folgenden Kalenderjahre für die Bereitstellung dieses Zusatzdepots Online anstelle des vorgenannten pauschalen Entgelts, Entgelte nach folgender Staffel:

Werden am Stichtag keine Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) oder Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Zusatzdepot Online verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 20,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Zusatzdepot Online verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 35,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung

nung des Zusatzdepots Online der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung erfolgt ist,

– bereits zu Jahresbeginn bestehenden Zusatzdepots Online der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN (International Securities Identification Number [Internationale Wertpapierkennnummer]).

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Zusatzdepots Online oder bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenen Monat des auf den Eröffnungs- bzw. Verbuchungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Mit Umwandlung eines Zusatzdepot Online in ein Zusatzdepot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Zusatzdepot.

Strategielinvestment Fondsdepot in Verbindung mit einem Strategielinvestment Geldkonto

Abweichend zum Fondsdepot beträgt das Entgelt für ein Strategielinvestment Fondsdepot 65,00 EUR p. a. Mit Umwandlung des Strategielinvestment Fondsdepot in ein Fondsdepot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot.

Die Kontoführung für das Strategielinvestment Geldkonto ist kostenlos.

Zinssätze für das Strategielinvestment Geldkonto:

Der Guthabenzinssatz und Sollzinssatz für geduldete Überziehungen wird auf der Homepage der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) unter www.fondsdepotbank.de/privatkunden/produkte-und-leistungen/unser-geldkonto ausgewiesen.

Mit Umwandlung des Strategielinvestment Geldkonto in ein Geldkonto gelten die Zinsen und Entgelte entsprechend einem Geldkonto.

Geldkonto

Die Kontoführung ist kostenlos.

Zinssätze für das Geldkonto

Der Guthabenzinssatz und Sollzinssatz für geduldete Überziehungen wird auf der Homepage der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) unter www.fondsdepotbank.de/privatkunden/produkte-und-leistungen/unser-geldkonto ausgewiesen.

Die Bank nimmt Änderungen der Zinssätze zum 1. des Monats auf Basis der am 15. Tag des Vormonats festgestellten Referenzzinssätze vor. Sollte der 15. Tag des Vormonats nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, wird der Wert des nächsten Bankarbeitstages zu Grunde gelegt.

Typ Multifonds VL (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung ab dem 2. Laufzeitjahr 32,00 EUR p. a.
Bei vorzeitiger Auflösung einmalig 32,00 EUR im Jahr der Vertragsauflösung
Das Entgelt wird für das jeweils laufende Jahr im Dezember erhoben.

Fondsdepot „Typ Multifonds 25“ (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung:
0,2975 % p. a. vom Depotgegenwert¹ bei vierteljährlicher Abrechnung im April, Juli, Oktober und Januar jeweils für das Vorquartal mind. 11,90 EUR im Quartal

Fondsdepot „Typ Multifonds 50“ (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung:
0,5950 % p. a. vom Depotgegenwert¹ bei vierteljährlicher Abrechnung im April, Juli, Oktober und Januar jeweils für das Vorquartal mind. 11,90 EUR im Quartal

Zweitdepot (nur für Bestandskunden)

Für die Verwahrung und Verwaltung der im Zweitdepot verbuchten Investmentanteile erhebt die Bank ein pauschales Entgelt von 20,00 EUR für jedes Kalenderjahr, in dem das Erstdepot, auf das im Depotöffnungsantrag des Zweitdepots verwiesen wird, zumindest für einen Tag besteht und in ihm Wertpapiere verwahrt werden. Das pauschale Entgelt ist unabhängig von der Anzahl der im Zweitdepot verwahrten Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen. Wird das Erstdepot aufgelöst oder werden dort am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres keine Wertpapiere verwahrt, erhebt die Bank für das laufende und alle folgenden Kalenderjahre für die Verwahrung und Verwaltung der im Zweitdepot verwahrten Wertpapiere ein Entgelt nach folgender Staffel:

Werden am Stichtag Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Depot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 25,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Depot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 45,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Depots der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN [International Securities Identification Number (Internationale Wertpapierkennnummer)].

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenen Monat im ersten Monat des auf den Verbuchungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Übersicht über die Depot-/Kontoentgelte

Details zu den einzelnen Produkten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Passage unter „Depot-/Kontoführungsentgelte/Zinssätze“.

Produkt	Depotentgelt in EUR		Belastungsrhythmus
	bis zu 3*	mehr als 3*	
Fondsdepot	30,00 EUR	45,00 EUR	jährlich
Fondsdepot Online	20,00 EUR	35,00 EUR	jährlich
Einsteiger-Depot	15,00 EUR		jährlich
Einsteiger-Depot Online	kostenfrei		–
VL-Fondsdepot	84,00 EUR		für die Vertragslaufzeit
Zusatzdepot	15,00 EUR		jährlich
Zusatzdepot Online	15,00 EUR		jährlich
Strategielinvestment Fondsdepot	65,00 EUR		jährlich
Geldkonto	kostenfrei		–
Nur für Bestandskunden			
Typ Multifonds VL	32,00 EUR		jährlich
Fondsdepot „Typ Multifonds 25“	0,2975 % vom Depotgegenwert, mind. 11,90 EUR		vierteljährlich
Fondsdepot „Typ Multifonds 50“	0,5950 % vom Depotgegenwert, min. 11,90 EUR		vierteljährlich
Zweitdepot	20,00 EUR		jährlich

* Bei der Verwahrung von bis zu 3 bzw. mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot.

Sonstige Entgelte

Auszahlung per Verrechnungsscheck, telegrafische Überweisung, Erstellung von Duplikaten (je Duplikat)², Bearbeitung von Postretouren³, Bearbeitung von Rücklastschriften³, Anschriftenermittlung³ jeweils 15,00 EUR

Auflistung von Umsätzen früherer Jahre je Kalenderjahr⁴,
Nacherstellen von Steuerbescheinigungen⁴, 2 jeweils 20,00 EUR

Bearbeitung von Verpfändungen jeweils 25,00 EUR

SEPA-Überweisungen⁵, Bearbeitung von Mietkaution kostenfrei

Überweisungen in Länder außerhalb des SEPA-Raums⁵,
Überweisungen in Fremdwährung jeweils 20,00 EUR

Erstellung postalischer Bestandsmitteilungen unterjährig² jeweils 10,00 EUR

Erstellung von Ersatz-PIN/TAN² jeweils 5,00 EUR

Besondere Entgelte für Depot Online:

– Transaktionen, die über die bereitgestellten Online-Funktionalitäten durchgeführt werden könnten, aber vom Kunden nicht genutzt werden – je Transaktion ein Transaktionsentgelt jeweils 5,00 EUR

– Papierhafter Versand von Informationen der Bank (z. B. Depotabrechnungen) wegen Kündigung des InfoManager durch den Kunden je Versand eine Versandpauschale² von jeweils 2,50 EUR

Kommissionsgeschäfte über die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kauf von Investmentanteilen Ausgabebaufschlag (maximal in Höhe gemäß Verkaufsprospekt)

Verkauf von Investmentanteilen gegebenenfalls Rücknahmeabschlag gemäß Verkaufsprospekt

Leistungen für Devisenkonvertierung

Sofern die Kundenabrechnungen nicht in der jeweiligen Währung des Investmentvermögens erfolgt (z. B. Kundenkauf/Kundenverkauf eines USD-Investmentvermögens und Zahlungsverrechnung in EURO) oder die Auftragswährung von eingehenden bzw. ausgehenden Überweisungsbeträgen von der Kontowährung abweicht, ist eine Devisenkonvertierung notwendig. Die Devisenkonvertierung findet zu dem Zeitpunkt statt, an dem alle erforderlichen Geschäftsdaten zur vollständigen Kundenabrechnung (Handelsabrechnungen, steuerliche Daten etc.) vorliegen. Die Kon-

vertierung findet in der Regel untertätig bei einem mit der Devisenbeschaffung beauftragten Kommissionär statt, der einen Devisengeld- bzw. Devisenbriefkurs ermittelt und der Bank in Rechnung stellt. Die Bank rechnet die Kundengeschäfte zu dem in Rechnung gestellten Geld- bzw. Briefkurs zzgl. der Marge in Höhe von max. 0,10 % des Devisenkurses ab.

Mehraufwand und Zahlungsverzögerungen

Sollte der Bank auf ausdrücklichen Wunsch bzw. im mutmaßlichen Interesse des Kunden erheblicher Bearbeitungsaufwand entstehen, so wird die Bank diesen Bearbeitungsaufwand mit 50,00 EUR pro angefangener Stunde in Rechnung stellen. Sollte es im Zusammenhang mit Forderungen gegenüber dem Kunden zu Zahlungsverzögerungen kommen, erhebt die Bank für die Bearbeitung der 2. und 3. Mahnung³ jeweils ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Die Bank weist darauf hin, dass dem Kunden über die im Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. in den AGB aufgeführten Kosten hinaus noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht von der Bank gezahlt oder von der Bank in Rechnung gestellt werden.

Wichtige Hinweise

Annahmefristen für Wertpapieraufträge

Die Annahmefrist für Wertpapieraufträge endet an jedem Geschäftstag der Bank um 17:00 Uhr. Erfolgt der Eingang an einem Geschäftstag nach diesem genannten Annahmezeitpunkt, so gilt dieser Auftrag im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

Ausführungsfristen für SEPA-Basis-Lastschriften

Der Lastschriftbetrag geht beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers am Folgeggeschäftstag ein.

Geschäftstage

Geschäftstage der Bank sind alle Werktage mit folgenden Ausnahmen:

- Samstage

– 24. und 31. Dezember

– alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage

Einlagensicherung

Die Bank wirkt am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. mit und ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugewiesen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Nr. 20 der AGB, dem „Informationsbogen für den Einleger“ und der Internetseite der EdB unter www.edb-banken.de.

Annahmefristen für Überweisungsaufträge

Auftragsform	Auftragswährung (soweit angeboten)	Zahlungsverkehrsraum	Annahmezeitpunkt Geschäftstag bis spätestens**	Ausführungsfrist
Fonds-banking	Euro	Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	15:00 Uhr	1 Geschäftstag
Papierhafter Auftrag	Euro	Innerhalb des EWR	14:00 Uhr	2 Geschäftstage
Papierhafter Auftrag	EWR-Währung	Innerhalb des EWR	14:00 Uhr	4 Geschäftstage
Papierhafter Auftrag	Nicht EWR-Währung	Gesamt	12:00 Uhr	Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt
Papierhafter Auftrag	Alle	Außerhalb des EWR	12:00 Uhr	Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt

** Sofern eine Währungskonvertierung erforderlich ist, beträgt der Annahmezeitpunkt einheitlich 12:00 Uhr.

¹ Die Berechnung des Depotführungsentgelts erfolgt auf Grundlage der durchschnittlichen Monatsultimogegenwerte des jeweiligen Quartals.

² Ein Entgelt fällt nur dann an, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistung vom Kunden zu vertreten ist und die entsprechende Leistung der Bank nicht gesetzlich ohne gesondertes Entgelt geschuldet ist.

³ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Postretoure/Rücklastschrift/Anschriftenermittlung/Mahnung zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

⁴ Bei umfangreichen Auflistungen wird das Entgelt dem Aufwand entsprechend erhoben (je Stunde 50,00 EUR).

⁵ SEPA-Überweisungen sind auf EUR lautende bargeldlose Zahlungen in die Länder des SEPA-Raums. Die an SEPA teilnehmenden Länder sind aufgeführt unter www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de. Stand 09.2013 zählen zum SEPA-Raum alle EU-Länder sowie die SEPA-Teilnehmerländer Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco und Schweiz.

Ihre Unterlagen überreicht durch:



PCI GmbH & Co. KG
 Schillerstraße 12 • 56567 Neuwied
 Tel.: 02631 97730 • Fax: 02631 9773 11
 E-Mail: info@FondsKompetenz.de